

Mit diesem Buch ist jedenfalls ein Leitfaden geschaffen, der durch die urwaldmäßige Fülle und Verworrenheit des Stoffes hindurchleitet, ein planmäßiges Weitersuchen und Weiterbauen ermöglicht. Gleichzeitig ist zum ersten Male eine pragmatische Erfassung der Tatsachenmasse versucht und auf die Entwicklungsgänge hingewiesen. Damit ist eine wissenschaftliche katholische Missionsgeschichtsforschung grundgelegt und das sichere Gerüst aufgestellt. Für den Unterricht wie für das Selbststudium ist dieses Lehrbuch erlösend und unentbehrlich.¹

Dr. P. Laurenz Kilger O. S. B.

Grentrup S. V. D., P. Theodorus, Jus missionarium, quod in formam compendii redactum scripsit P. Th. G. — Tom, I. 8^o pag. XVI et 544. — Preis in Halbleder geb. 20. — Mk. Missionsdruckerei Steyl, 1925.

P. Grentrup unterbreitet anlässlich des goldenen Jubiläums seiner Gesellschaft (vgl. die Widmung) der wissenschaftlichen Welt den ersten Band eines Compendiums des Missionsrechtes. Der ehemalige Kanonist von St. Gabriel bringt eine besondere Qualifikation für diese Arbeit mit. Auch die hinlänglich bekannte Vorliebe P. Grentrups für Kolonial- und Völkerrecht konnte sich erfolgreich betätigen.

Die Rechtfertigung des Titels *jus missionarium* (S. VII ss.) läßt sich hören. Bei der Breite, mit der aber die kolonial- und völkerrechtlichen Materien zur Darstellung kommen, finden wir indes die Bezeichnung „in formam compendii redactum“ nicht mehr ganz zutreffend. Das enge Kleid eines Compendiums ist gesprengt.

Der Theoretiker wird mit besonderem Interesse P. Grentrups Prolegomena lesen über Missionsbegriff, Missionsland und Missionskirche, objektives Missionsrecht, über den Ausnahmecharakter des Missionsrechtes, seine Geschichte, Literatur und Quellen, sein System und seine Hilfswissenschaften. Der Verfasser folgt den alten lateinischen Missionstheoretikern und fordert die neuere missionsgeschichtliche und -theoretische Literatur vor sein Forum. Es kann nicht überraschen, daß P. Grentrup, als Kanonist, wie er es bereits früher getan hat, für den weiteren Missionsbegriff eintritt (= Pflanzung und Befestigung des Glaubens unter Nichtkatholiken, nicht bloß unter Heiden). Das Hauptmerkmal der Mission ist Glaubensverbreitung. Da diese hauptsächlich in Heidenländern vor sich geht, umfaßt Mission und Missionsrecht hauptsächlich die Heidenländer. Begrifflich ist das nicht notwendig; aber praktisch liegen die Dinge nun mal so. Daß der neue Codex juris canonici Ditscheid und Robert Streit veranlassen sollte, ihre bisherige Auffassung vom Missionsbegriff dranzugeben (S. 5 Anm. 4), ist nicht recht einzusehen.

Die wissenschaftliche Einordnung und Umschreibung des Missionsrechtes scheint uns bei P. Grentrup gut gelungen zu sein. Die Geschichte vom Werden und Wachsen dieser Rechtsmaterie ist sehr lehrreich. Die ganze Materie begann mit dem Anfang des Christentums sich zu entwickeln und dann hob

¹ Richter erhebt in seiner reichlich kurzen, dafür aber zweimal in der NAMZ erschienenen Rezension gegen Schmidlins katholischer Missionsgeschichte zwei Vorwürfe, deren Mitteilung hier genügt, um sie in ihrem wahren Wert erkennen zu lassen: daß sie Steyl als „ältester deutscher Missionsgesellschaft“ gewidmet sei, also die protestantischen deutschen Missionen ignoriere (ein „starkes Stück“, sich darüber zu wundern); und daß sie die alte Kirche als katholische hineinbeziehe, was unwissenschaftlich sei und der bessern Einsicht des Vf. widerspreche, daher den Widersinn derartiger konfessioneller Geschichtsschreibung besonders verletzend zutage fördere. Eine katholische Missionsgeschichte hätte also die altchristliche als unkatholisch ausschließen müssen! Dem Unsinn setzt aber das Elberfelder evangelische Sonntagsblatt die Krone auf, indem es zwar diese Missionsgeschichte nicht gelesen haben will, aber nicht nur Richters Ausstellung übernimmt, sondern sich beklagt, daß es nicht christliche statt katholischer Missionsgeschichte heiße, weil dann die Intoleranz des durch das Vatikanum hochgekommenen Ultramontanismus noch drastischer zum Ausdruck gekommen wäre!

sich von dem *jus commune*, das im 12.—17. Jahrhundert zur Ausbildung kam, eine eigene Rechtsmaterie ab. P. Grentrup wird im zweiten Bande die Frage beantworten müssen, wie sich einzelne Rechtseinrichtungen aus dem Missionszustand zum *jus commune* entwickelt haben. Unter diesem Gesichtspunkt dürfte P. Grentrup im zweiten Bande über gewisse Partien des *jus commune* mehr zu sagen haben, als er vielleicht heute denkt.

In den Kapiteln über Literatur und Quellen des Missionsrechtes bringt P. Grentrup so erheblich viel neue Angaben (vgl. die missions- und ordensrechtlichen Statuta, p. 65), daß zur Erfassung des heutigen Missions- und Ordensrechtes das Grentrupsche Werk unentbehrlich ist. Im Kapitel über die materiellen Quellen des Missionsrechtes begründet der Verfasser ausführlich den Satz, daß der Apost. Vikar päpstliche Partikulargesetze, die *contra jus commune* für sein Vikariat ergingen und die nicht strikte Privilegien sind, abschaffen kann, z. B. die Gepflogenheit, in China bedeckten Hauptes zu zelebrieren (p. 36 ff.).

Den eigentlichen missionsrechtlichen Stoff und damit sein ganzes Werk gliedert P. Grentrup in eine *pars generalis* und eine *pars specialis*. Während letztere im zweiten Band nach der Ordnung des *Codex juris canonici* die einzelnen missionsrechtlichen Gegenstände vorlegen wird (*De personis, de rebus sacris, de delictis et poenis*), behandelt die *pars generalis* des vorliegenden ersten Bandes zwei, wie uns scheint, nicht gleich geordnete Fragen:

1. über Missionsrecht und -pflicht;

2. über die Beziehung von Mission und Staat. Die sehr weitläufige Ausführung über das staatliche Missionsrecht (S. 117—431) gibt dem Werke einen etwas unausgeglichenen Ausbau. Aber wir erhalten dafür in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise einen ausgezeichneten Überblick über die Gesetzgebung des neuzeitlichen Kolonial- und Völkerrechtes, soweit es sich mit der Mission befaßt. Zum Schlusse bietet P. Grentrup eine Auswahl von Dokumenten der jüngsten Kolonialgesetzgebung, die man aus dem Grunde begrüßen kann, weil sie sonst schwer zugänglich sind. Sehr eingehende Register beschließen den ersten Band.

An Einzelheiten sei noch folgendes hervorgehoben. Die Pflicht zur Förderung der Mission wird in *individuo* auf das Gebet für alle Menschen reduziert (S. 97). Die dreifache Staffellung der Missionspflicht in den missionierenden Orden und Gesellschaften (S. 88 ff.) ist außerordentlich lehrreich und, soviel wir urteilen können, ganz neu. Ein Apost. Vikar, der mit protestantischen Missionen kontraktliche Gebietsabtretungen vornimmt, macht den Zweck des Can. 215 illusorisch, so daß die Kompetenz des Apost. Vikars in dieser Sache zweifelhaft ist. Die Propaganda verwirft derartige Abmachungen, zuletzt wieder 1923 (S. 114).

Bei der Behandlung des staatlichen Missionsrechtes wurde das alte spanisch-portugiesische Kolonialrecht weitläufig berücksichtigt und zwar nicht ohne Grund. Hat dieses Recht doch einen hohen missionstheoretischen Wert. Das heute geltende holländische Kolonialrecht zeichnet sich besonders aus durch schroffe Einschränkung der Missionsfreiheit. England hat verhältnismäßig wenig missionsrechtliche Gesetzesmaßnahmen. Die schärfste Vergewaltigung der Missionen nimmt das französische Kolonialrecht vor. Vermißt haben wir bei P. Grentrup ein abschließendes Urteil über das außerordentlich missionsfreundliche belgische Recht. Die weitherzige Fassung der Missionsfreiheit in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten, zu der auch das Recht zur Errichtung von Schulen gehörte (S. 336), ist namentlich gegenüber dem französischen Recht ein Ruhmes- und Ehrentitel deutscher Kolonialpolitik.

Bei den christlichen Staaten mit Missionsland im eigenen Staatsgebiet bringt P. Grentrup u. a. die staatliche Konzession von Paraguay für die Steyler Missionare (1909) aus dem Steyler Generalarchiv bei.

Inhaltlich sehr gemischt ist der dritte Titel über Mission und Völkerrecht. Missions- und Völkerrecht gehen seit alter Zeit Hand in Hand; so für Nordafrika, die Türkei, China, Japan, bis nach Ozeanien im 19. Jahrhundert. P. Grentrup hebt sorgfältig hervor, inwieweit die eigentliche Mission, die Glaubensverbreitung, wirklich in Frage kommt und nicht bloß der Schutz des

katholischen Kultus. Die Kongoakte von 1885 und die Brüsseler Antisklaverei-Akte von 1890 mit ihrer unerfreulichen Abänderung durch den Frieden von Versailles (1919) führen uns bis zur jüngsten Missions- und Kolonialpolitik, deren Schlagader ja letzten Endes immer die staatliche Missionsgesetzgebung ist.

Sicherlich würde sich das von P. Grentrup mit großer Umsicht und auch wohl mit großen Unkosten gesammelte Material noch vermehren lassen (vgl. etwa das königl. Dekret von Siam, vom 27. Aug. 1909, Bulletin mensuel de la législation comparée 40 [1910—11] 300 ff.). Aber wichtiger war die Sichtung des ungeheuren Materials.

Das lateinische Sprachgewand, in dem sich P. Grentrups Werk präsentiert, ist gut, ja vielfach sehr gut. Die Übersetzung vieler moderner Gesetze sind hervorragende Leistungen. Ob der Titel der pars prima „de iure et officio fidei propagandae“ wohl genau das deutsche „Missionsrecht und Missionspflicht“ wiedergibt? Für officium (vgl. Can. 145) würde wohl besser obligatio gesetzt. Die häufige, an sich zwar nicht unrichtige Verwendung des Wortes relatio in den Kapitelüberschriften (Verhältnis des Völkerrechtes zur Mission) ist umständlich und entspricht nicht dem Geschmack der älteren lateinischen Missionstheoretiker und Juristen. Doch sind das formelle Nebensächlichkeiten.

Wir wünschen der Steyler Missionsgesellschaft von Herzen Glück zu der würdigen Festgabe, die einer ihrer Besten zum Jubiläum darbietet. Das Werk erscheint uns als die moderne Fortsetzung der alten Missionstheoretiker und Kolonialjuristen des 16. und 17. Jahrhunderts. Wenn P. Grentrup mit derselben Gründlichkeit weiterarbeitet wie bisher, dürfte die noch ausstehende Materie wohl nicht bloß einen, sondern mindestens zwei, wenn nicht gar drei Bände in Anspruch nehmen. Die Kritik wird dem Fortgang des Werkes mit Spannung entgegensehen.

Joh. Braam M. S. C., Oeventrop.

Streit O.M.I., P. Robert, **Bibliotheca Missionum**. Zweiter Band. Amerikanische Missionsliteratur 1493—1699. Aachen, Xaveriusbuchhandlung A. G. 1924. XI u. 28 u. 939 Seiten. Pr. br. 36, geb. 44 Mk.

Volle acht Jahre liegen zwischen dem Erscheinen des 1. und 2. Bandes der Bibliotheca Missionum. Krieg und Inflationszeit haben zur Verzögerung nicht wenig beigetragen. Zwar figuriert auch für den vorliegenden 2. Band als Herausgeber das Internationale Institut für Missionswissenschaftliche Forschung; aber schon der neue Verlag der Aachener Xaveriusbuchhandlung läßt auf die großen finanziellen Schwierigkeiten deuten, die mit der Veröffentlichung speziell dieses Bandes in der den größten Schwankungen unterworfenen Nachkriegszeit verbunden waren. Die Widmung des Bandes an die holländische Unio Cleri pro missionibus wegen ihrer bedeutenden Unterstützung der Publikation (p. V) erscheint somit sehr gerechtfertigt. Die erste Anregung zu einer solchen Finanzierung des Werkes gab bereits auf dem 1. holländischen Studenten-Missionskursus zu Steyl 1920 Professor Dr. Schmidlin; sie wurde dann auf dem Utrechter 1. Internationalen Missionskongreß 1922 vom Referenten und von Prof. Dr. Aufhauser-München vertreten und kaufmännisch von Dr. Louis-Aachen zum Ziele geführt.

Verschwunden ist aus dem einleitenden Teil das Mitarbeiterverzeichnis. Die ganze Last der Arbeit ruhte wohl auf dem Verfasser allein. Wenn schon der erste Teil des großangelegten Sammelwerkes das bis dahin vielfach verbreitete Urteil namentlich protestantischerseits betreffs einer vollständigen Rückständigkeit der katholischen Missionsliteratur beseitigt hat, so wird dieser zweite Band geradezu den Blick in eine Hochflut missionsliterarischer Erscheinungen eröffnen. Der ursprüngliche Plan, die gesamte amerikanische Missionsliteratur in einem einzigen Bande zusammenzufassen, wurde angesichts der Überfülle des Materials fallengelassen und die Bibliographie der Zeit des Verfalles und Wiederaufbaues der Missionen Amerikas von 1700—1910 einem dritten Bande aufgespart. Von 1910 bis zur Gegenwart bieten die bibliographischen Berichte Streits in der ZM das hauptsächlichste Quellen-